



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 10 A - Agrarrecht und Entwicklung

Krottendorfer Straße 94
8052 Graz

Wien, am 05.07.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

FA10A-40Scha-3/2012-6

BMLFUW-
LE.4.2.5/0075-I/3/2012

Mag. Altgayer / 6957
karim.altgayer@lebensministerium.at

**Betreff: Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung mit der nähere Regelungen für Kirrstellen und
Lebendfallen für Schwarzwild erlassen werden (Schwarzwildverordnung
2012), Begutachtung, Stellungnahme des BMLFUW**

Zu § 2 Abs. 4 :

Es bleibt unklar, welche Arten von Kirrungen nach Einführung dieser Bestimmung überhaupt noch bzw. mit welchem technischen Mehraufwand eingesetzt werden dürfen. Es wird angeregt, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen und allenfalls die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 1 (maximal 1 kg pro Tag und 100 pro ha) zu überprüfen.

Zu § 3 Abs. 2 :

Es fehlt an der Normierung einer regelmäßigen, etwa täglichen, Kontrollverpflichtung.

Für den Bundesminister:
Mag. Katharina Kaiser
Elektronisch gefertigt



Signaturwert	eGdiLy6/xNrvzNJO2MpX3+f/G9a4W5pz2NHv/06sVPbNkz8Y96IRC2EKS0tMbOtGZ4t S8D2kiNvPIfwh45aCP/IQkLBrGsbRboF/60M/mdBO724GHIQ9JOMSCWfFI/S96pQs4P ZUMZuptW1W9BxMXDsHYLIbP9KIbtuwY2yJtkc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-05T14:09:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	